

Zeichenerklärung:

DORF MECKLENBURG über den Vorhaben- u. Erschließungsplan Nr. 1

SATZUNG DER GEMEINDE

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBL. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. Aug. 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Sept. 1990 (BGBL. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.493 und mit Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.: 1 für das Gebiet "Gewerbestandort Steffin", Gemarkung Steffin, Flur 1, Flurstück Nr. 173/1, 174/2, 176, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

V E R F A H R E N S V E R M E R K E

Die für Raumordung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden. Dorf Mecklenburg, den 7-12-94

Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden.

Dorf Mecklenburg, den 7.12.93

Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.12.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dorf Mecklenburg, den 7, 12.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.4.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dorf Mecklenburg, den 7.12.93

Der Bürgermeister

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 3850 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.4.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.4.1993 gebilligt

Dorf Mecklenburg, den 7.12.95

Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.07.1993 Aktenzeichen: I 670a - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt. -512.115-01.10.21(1)

Dorf Mecklenburg, den 7.12.73

Dorf Mecklenburg, den 7.12.93

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß erfüllt. die Hinweise sind der Gemeindevertretung vom beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom _____ Aktenzeichen: ____ bestätigt.

Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der

Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Dorf Mecklenburg, den 7,12,93

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten, ist in der Zeit vom 12.11.93 bis - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs.1 Satz 1 Nr. 9 Bau GB)hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.11.93 in Kraft getreten.

Dorf Mecklenburg, den 7.12.97

Gemeinde Dorf Mecklenburg Vorhaben- u. Erschließungsplan Nr. 1

"GEWERBESTANDORT STEFFIN"

Gemarkung Steffin, Flur 1, Flurstück Nr. 173/1, 174/2, 176 Vorhabenträger: Unibau Dorf Mecklenburg GmbH

> Bekanntmachungs-Exemploir 07,12.1993